

# Beck'sches Mandatshandbuch Zivilrechtliche Berufung

von  
Norman Doukoff

4. völlig neu bearbeitete Auflage

Beck'sches Mandatshandbuch Zivilrechtliche Berufung – Doukoff

ist ein Produkt von [beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Thematische Gliederung:

Gesamtdarstellungen



Verlag C. H. Beck München 2010

Verlag C. H. Beck in Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 60691 5

jüngst ergangenen Entscheidung, die einen Fall betraf, wo die Auftragserteilung bestritten war, die Ansicht, daß jedenfalls ein u. U. glaubhaft zu machender substantiiertes Vortrag zu der über die Entgegennahme der Rechtsmittelschrift hinausgehenden Tätigkeit erforderlich sei, weil erstere noch zum ersten Rechtszug gehöre<sup>1576,1577</sup> Das OLG München hat wegen dieser Divergenz die Rechtsbeschwerde zugelassen.

## 2. Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren hängt davon ab, ob Berufung eingelegt wird oder nicht:

- **Beispiel 1:** Auftrag an den erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten, Berufung einzulegen; Berufung wird auch eingelegt, aber nach negativ verlaufender Prüfung der Erfolgsaussichten wieder zurückgenommen: Verfahrensgebühr in Höhe von 1,6 gemäß Nr. 3200 RVG-VV.<sup>1578</sup>
- **Beispiel 2:** Auftrag an den erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten, Berufung einzulegen; nach negativ verlaufender Prüfung der Erfolgsaussichten wird aber im Einverständnis mit dem Mandanten darauf verzichtet: Verfahrensgebühr in Höhe von 1,1 gemäß Nr. 3201 Anm. S. 1 Nr. 1 RVG-VV.

<sup>1576</sup> Beschl. v. 29.1.2010 – 11 W 728/10 (BeckRS 2010 02810) ; ebenso schon KG KGR 2006, 413 und OLG Koblenz OLG R 2007, 146; für den Fall bestrittener Auftragserteilung offengelassen von KG MDR 2009, 469 = KGR 2009, 312 = NJOZ 2009, 1061.

<sup>1577</sup> Mayer hat in seiner ablehnenden Anmerkung zu der Entscheidung des OLG München (beck-fachdienst Vergütungs- und Kostenrecht 04/2010 vom 3.3.2010) sowohl die Sachverhaltsunterschiede ausgeblendet als auch den Meinungsstand verkürzt.

<sup>1578</sup> Gerold/Schmidt/Müller-Rabe Nr. 3201 RVG-VV Rn. 15.

# beck-shop.de

**beck-shop.de**

## 2. Teil. Berufungseinlegung und -begründung

### § 8 Die Form der Berufungsschrift

#### A. Muster

<p>An das Landgericht/Oberlandesgericht ..... ❶ – Zivilkammer/-senat – .....</p> <p style="text-align: center;"><b>Berufung</b></p> <p>In dem Rechtsstreit ❷ .....</p> <p style="text-align: right;">– Kläger(in) und Berufungskläger(in) –</p> <p>Prozeßbevollmächtigte(r): Rechtsanwalt/Rechtsanwältin ..... ❸</p> <p style="text-align: center;">gegen</p> <p>.....</p> <p style="text-align: right;">– Beklagte(r) und Berufungsbeklagte(r) –</p> <p>Prozeßbevollmächtigte(r): Rechtsanwalt/Rechtsanwältin .....</p> <p>wegen ..... ❹</p> <p>lege ich gegen das Urteil des AG/LG ..... vom ..., Az. .... ❺</p> <p style="text-align: center;">Berufung ❻</p> <p>ein.</p> <p>Berufungsanträge und Berufungsbegründung bleiben einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten. ❼</p> <p>Eine beglaubigte Urteilsabschrift ❽ sowie zwei Abschriften der Berufungsschrift ❾ sind beigefügt.</p> <p style="text-align: right;">..... ❿ Rechtsanwalt/Rechtsanwältin</p>	521
--	-----

#### B. Erläuterungen

##### I. Adressat ❶

Bei der Adressierung – Gerichtsbezeichnung und Anschrift – ist **größtmögliche Sorgfalt** geboten.<sup>1579</sup> Die Anforderungen an die **richtige Gerichtsbezeichnung** dürfen aber auch nicht überspannt werden, wie der unveröffentlichte Beschluß der 2. Kammer des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 3.12.1987<sup>1580</sup> in einem Fall zeigt, in dem eine Berufung gegen ein Urteil des Amtsgerichts München an das nichtexistierende „LG München – Berufungskammer“ adressiert war. Darin heißt es u. a.:

„Die Annahme des Landgerichts, die Berufung sei nicht fristgerecht eingereicht worden, läßt sich mit dieser Verfahrensgarantie nicht vereinbaren; denn es war keineswegs zweifelhaft, an welches Landgericht die Berufungsschrift gerichtet war. Anhand der Adressierung kamen von vornherein nur die Landgerichte München I oder II in Betracht. Da ein Urteil des Amtsgerichts München als ange-

<sup>1579</sup> Vgl. OLG Zweibrücken MDR 2005, 571.

<sup>1580</sup> Az. 1 BvR 598/87.

griffen bezeichnet und beigefügt war, drängte es sich wegen der örtlichen Zuständigkeit dieser beiden Landgerichte – den Bezirk des Landgerichts München I bildet der Amtsgerichtsbezirk München, den des Landgerichts München II die Bezirke umliegender Amtsgerichte – geradezu auf, daß die Berufung für das Landgericht München I bestimmt war. Jedenfalls hätte es jeder Lebenserfahrung widersprochen, bei einer derartigen Sachlage ohne weitere Anhaltspunkte anzunehmen, die Beschwerdeführerin habe sich mit ihrem Rechtsbehelf an das unzuständige Landgericht München II wenden wollen. Konnten somit keine vernünftigen Zweifel daran bestehen, für welches Gericht die Berufung bestimmt war, sind keine Sachgründe erkennbar, die der Zulässigkeit des Rechtsmittels entgegenstanden.“

- 523 In der Rechtsprechung wird die Frage nach dem notwendigen Inhalt der **postalischen Anschrift** nicht einheitlich beantwortet – der Bundesgerichtshof läßt in ständiger Rechtsprechung die Angabe von Gericht und Gerichtsort genügen,<sup>1581</sup> wohingegen die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung im Hinblick auf die gemäß § 9 Abs. 5 S. 1 ArbGG zu erteilende Rechtsmittelbelehrung die volle postalische Anschrift verlangt<sup>1582</sup>. Aus anwaltlicher Sicht sollte im Hinblick auf den Grundsatz des sichersten Weges und auf die auf dem Markt angebotenen technischen Hilfsmittel (elektronische Adreßverwaltungen, Orts- und Postleitzahlenverzeichnisse) nicht zweifelhaft sein, daß die Anschrift stets den üblichen postalischen Anforderungen zu entsprechen hat; die Angaben zu Postleitzahl, Straße und Hausnummer müssen dann aber auch richtig sein<sup>1583</sup>. Musterbeispiele für völlig unzureichende Adressierungen finden sich in OLG München OLGR 1992, 195 (statt „Justizgebäude Prielmayerstraße“ wurde in der Berufungsschrift „Postfach München 13“ angegeben – weder hatte das OLG München ein Postfach noch gab es damals ein Postamt „München 13“) und BGH NJW 2000, 82 (wo Postleitzahl und Hausnummer fehlten; das Bundesverfassungsgericht<sup>1584</sup> half dem Berufungsführer durch Gewährung von Wiedereinsetzung).
- 524 Soll die Berufung vor der **Kammer für Handelssachen** verhandelt werden, ist nach herrschender Meinung ein entsprechender **Antrag** gemäß §§ 100, 96 Abs. 1 GVG bereits in der **Berufungsschrift** zu stellen.<sup>1585</sup>
- 525 Wenn mehrere Gerichte einen gemeinsamen Briefkasten oder eine gemeinsame Einlaufstelle unterhalten, ist eine fehladressierte Berufung nach richtiger, allerdings umstrittener Ansicht jedenfalls dann bereits mit dem Einwurf in den Machtbereich des eigentlich gemeinten Gerichts gelangt, wenn der wahre Adressat aus dem Gesamtzusammenhang erkennbar ist.<sup>1586</sup>

## II. Bezeichnung der Parteien und Angabe der Parteirollen

Nach jahrzehntelanger ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind – über den Wortlaut des § 519 Abs. 2 ZPO hinaus – die **Parteien genau zu bezeichnen**.

### 1. Bezeichnung der Parteien

- 526 Die Parteien sind **namentlich** genau zu bezeichnen,<sup>1587</sup> wobei aber keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden dürfen<sup>1588</sup>. Um eine Vorstellung von den insoweit bestehenden Anforderungen zu geben, seien zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs genannt: Während er die Bezeichnung „Fa. Bauherrngemeinschaft X“ genügen ließ,<sup>1589</sup> verneinte er dies bei einer Berufungseinlegung gegen die „G-GmbH“ statt den richtigen Berufungsbeklagten „G“, da die wahren Verhältnisse mangels beigefügter Abschrift des erstinstanzlichen Urteils für das

<sup>1581</sup> BGHZ 51, 1 (3) = NJW 1969, 468; VersR 1984, 871; NJW-RR 1990, 1149; VersR 1994, 75; ebenso Prechtel/*Oberheim* Rn. 2512.

<sup>1582</sup> BAG AP Nr. 54 zu § 233 ZPO = NJW 1971, 1054; NJW 1987, 3278; LAG Baden-Württemberg NJW 1986, 603 (604); LAG Frankfurt a. M. LAGE § 233 ZPO Nr. 8 = NJW 1991, 1078; offengelassen in NJW 1991, 1078 = NZA 1991, 401, weil schon der Gerichtsort falsch war (Karlsruhe statt Kassel!).

<sup>1583</sup> BGH VersR 1994, 75.

<sup>1584</sup> NJW 2001, 1566.

<sup>1585</sup> OLG Brandenburg MDR 2005, 231 = OLGR 2004, 453 = OLG-NL 2005, 15; Stein/Jonas/*Grunsky* Rn. 11 vor § 511; Wieczorek/Schütze/*Gerken* § 519 Rn. 5; Tempel/*Theimer* S. 315; Prechtel/*Oberheim* Rn. 2512; Musielak/*Wittschier* § 100 GVG Rn. 5; Thomas/*Putz/Hüßtege* § 100 GVG Rn. 1; Zöller/*Lückemann* § 100 GVG Rn. 1; BL/*Hartmann* § 100 GVG Rn. 2, überwiegend ohne Begründung; a. A. LG Köln NJW 1996, 2737 mit in ihren Schlußfolgerungen völlig überzogener Kritik von Schneider NJW 1997, 992.

<sup>1586</sup> So BGH NJW 1990, 589; LAG Berlin NZA-RR 2002, 549; a. A. BAG NZA 2002, 347 (349).

<sup>1587</sup> BGH NJOZ 2003, 3433; VersR 2006, 991; *Grunsky*, Taktik Rn. 384.

<sup>1588</sup> BGH VersR 1987, 261 (262); 1989, 276; NJW 1996, 320; NJOZ 2003, 3433.

<sup>1589</sup> BGH VersR 1989, 276; ebenso VersR 2006, 991.

Berufungsgericht nicht erkennbar waren<sup>1590</sup> (anders wäre es gewesen, wenn die Urteilsabschrift beigefügt worden wäre<sup>1591</sup>).

Auch wenn die Angabe der **ladungsfähigen Anschriften** von Berufungskläger und Berufungsbeklagtem kein zwingendes Zulässigkeitsanforderung ist,<sup>1592</sup> sind diese Angaben aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung sehr empfehlenswert.<sup>1593</sup>

Wie genau diese und andere Angaben in einer Berufungsschrift sein sollten, läßt sich exemplarisch aus folgender Verlautbarung des OLG München ersehen:<sup>1594</sup>

„Für eine sachgerechte Registrierung von Berufungen und befristeten Beschwerden im Computer der Zentralkartei werden neben den zwingend erforderlichen Daten gem. [jetzt] § 519 Abs. 2 ZPO noch folgende Angaben benötigt:

- volle Anschrift der Parteien,
- Angabe des Prozeßbevollmächtigten des Gegners, falls dieser in erster Instanz anwaltschaftlich vertreten war (mit Anschrift),
- in Familiensachen Angabe des Verfahrensgegenstandes, bei Unterhalts- und Güterrechtsverfahren außerdem die Mitteilung, ob es sich um eine (abgetrennte) Folgesache aus einem Scheidungsverfahren handelt,
- Angabe aller sonstigen Verfahrensbeteiligten, auch Nebenintervenienten oder Streitverkündeten oder in Familiensachen Versorgungsträger, möglichst mit Anschrift und Geschäftszeichen.

Diese Angaben lassen sich in der Regel aus einer Abschrift der angefochtenen Entscheidung entnehmen. Falls eine solche entgegen [jetzt] § 519 Abs. 3 ZPO nicht beigefügt werden kann, wird angeregt, die Rechtsmittelschrift entsprechend zu ergänzen, damit zeitraubende Rückfragen und spätere Berichtigungen vermieden werden. Letztlich dient dies auch der Verfahrensbeschleunigung.“

Die notwendigen Angaben können nicht mündlich oder telefonisch nachgeholt oder ergänzt werden.<sup>1595</sup>

## 2. Angabe der Parteirollen

a) **Grundsätzliches.** Es ist innerhalb der Beruungsfrist zweifelsfrei klarzustellen, wer Berufungskläger und wer Berufungsbeklagter sein soll.<sup>1596</sup> Insoweit sind strenge Anforderungen zu stellen.<sup>1597</sup>

Falsch sind also Formulierungen wie „In dem Rechtsstreit Ursula Kamilli /J. Firma Brüning ... legen wir ... Berufung ein“<sup>1598</sup> oder „namens des/der Beklagten“<sup>1599</sup> oder „Namens und in Vollmacht der Klägerin legen wir hiermit ... Berufung ein“, nachdem im Rubrum der Berufungsschrift zwei Berufungskläger und eine Berufungsbeklagte aufgeführt waren<sup>1600</sup>. Feh-

<sup>1590</sup> BGH NJW 1985, 2651.

<sup>1591</sup> Vgl. die Fälle BGH NJW 1998, 3499; OLG Saarbrücken NJW-RR 2001, 612 und OLG Köln OLGR 2005, 190 (versehentliche Berufung nur der Komplementär-GmbH statt auch der mitverurteilten GmbH & Co. KG ist bei vorliegender Abschrift des Ersturteils dahin auszulegen, daß beide Berufung eingelegt haben; ebenso *Gehrlein*, ZPR § 14 Rn. 37.

<sup>1592</sup> Für **Berufungskläger**: BGHZ 102, 332 (333) = NJW 1988, 2114 = MDR 1988, 393; NJW 2005, 3773 = MDR 2006, 283; *Wieczorek/Schützel/Gerken* § 519 Rn. 34; Hk-ZPO/*Wöstmann* § 519 Rn. 12; *Zöllner/Heßler* § 519 Rn. 30 a; für **Berufungsbeklagten**: BGH NJW 2003, 1950; 2005, 3773; BAG (GS) E 53, 30 = NJW 1987, 1356 = MDR 1987, 347 = NZA 1987, 136; für das **Beschwerdeverfahren** BGH NJW-RR 2009, 1009 = MDR 2009, 998; *Wieczorek/Schützel/Gerken* § 519 Rn. 38; *Thomas/Putzo/Reichold* § 519 Rn. 14; *Zöllner/Heßler* § 519 Rn. 31; *Erfk/Koch* § 66 ArbGG Rn. 5.

<sup>1593</sup> So auch *Vorwerk/Teubel* Kap. 65 Rn. 61 und *Oberheim* Rn. 206 unter Hinweis auf die durch die Angabe der Anschrift gegebene Möglichkeit, Auslegungszweifel zu vermeiden.

<sup>1594</sup> Mitt. der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk München, Februar 1996, S. 2.

<sup>1595</sup> BGH BGHReport 2004, 766 = NJOZ 2004, 292 (293); *Thomas/Putzo/Reichold* § 519 Rn. 13 und 15.

<sup>1596</sup> RGZ 96, 117 (118), st. Rspr.; BGHZ 21, 168 (173), st. Rspr., zuletzt etwa NJW-RR 2004, 572; 2004, 851; 2006, 284; 2006, 1569; 2007, 413 (414); *FamRZ* 2007, 903; *BAGE* 9, 159 = NJW 1960, 1319; *BAGE* 21, 368 (369 f.) = NJW 1969, 1367; OLG Brandenburg MDR 2004, 1438 = NJOZ 2005, 52 (die Entscheidung ist auch im übrigen sehr lesenswert – so hatte zunächst der Beklagte selbst unzulässig Berufung eingelegt, anschließend ein nicht postulationsfähiger Rechtsanwalt und schließlich ein Anwalt, der den oben genannten Fehler begangen hat); Hk-ZPO/*Wöstmann* § 519 Rn. 12; *Thomas/Putzo/Reichold* § 519 Rn. 15; zu einem Sonderfall vgl. BGH NJW 1994, 1879.

<sup>1597</sup> BGH NJW-RR 2007, 413 (414); BGH MDR 2010, 44 (45) = *VersR* 2010, 88 (89 unter Tz. 5); spätestens hier erweist sich *Stackmanns* Plädoyer für eine „großzügige Auslegung zu Gunsten der berufungsführenden Partei“ (Beschluss S. 324) als unzutreffend.

<sup>1598</sup> So im Fall BAG EzA § 518 ZPO Nr. 43; ferner BAG NZA 2001, 1214; OLG München OLGR 1995, 129; *Wieczorek/Schützel/Gerken* § 519 Rn. 34.

<sup>1599</sup> So im Fall BGH NJW 1999, 3124; *Wieczorek/Schützel/Gerken* § 519 Rn. 34.

<sup>1600</sup> BGH NJW-RR 2004, 572 = MDR 2004, 703.

- lerhaft ist auch die Formulierung „Namens und im Auftrag des Berufungsklägers“, wenn im Rubrum der Berufungsschrift nur der Kläger und nicht auch der an sich gemeinte Drittwiderbeklagte als „Berufungskläger“ bezeichnet wird.<sup>1601</sup>
- 530 Zweifelsfälle sind aber im Wege der Auslegung der Berufungsschrift und etwaig sonst im Zeitpunkt des Ablaufs der Berufungsfrist vorhandener Unterlagen (z. B. der beigelegten Urteilsabschrift oder der erstinstanzlichen Prozessakten oder der von der Gegenseite eingelegten Berufung und deren Anlagen) zu klären;<sup>1602</sup> es können auch die Gebräuche im Bezirk des Berufungsgerichts zur Auslegung herangezogen werden, etwa wenn – wie in den Bezirken der Oberlandesgerichte München und Dresden – im Rubrum von Schriftsätzen und Urteilen durch alle Instanzen hindurch der Kläger an erster Stelle<sup>1603</sup> oder umgekehrt der Rechtsmittelführer immer an erster Stelle aufgeführt wird<sup>1604</sup>. Überhaupt dürfen auch hier die Anforderungen nicht überspannt werden.<sup>1605</sup> So hat das Bundesverfassungsgericht die Formulierung „*In dem Rechtsstreit S. / D ... legen wir namens des Klägers ... Berufung ein*“ genügen lassen, da sie die Parteirollen in erster und damit auch in zweiter Instanz eindeutig erkennen läßt.<sup>1606</sup> Eine solche Auslegung der Berufungsschrift hat aber auch ihre Grenzen, wie ein vom OLG München entschiedener Fall zeigt, wo der Anwalt den Berufungsführer dahingehend verwechselt hat, daß er ausdrücklich namens einer ausgeschiedenen Partei, die er als Drittwiderbeklagte neben der Klägerin anwaltlich bereits in erster Instanz vertreten hatte, Berufung einlegte.<sup>1607</sup>
- 531 Die Angabe der Parteirollen in der ersten Instanz ist nicht zwingend erforderlich.<sup>1608</sup>
- b) **Sonderfälle.** Aus den unzähligen Einzelfallentscheidungen seien zwei immer wieder vorkommende Fallgestaltungen erwähnt:
- 532 • Eine uneingeschränkt eingelegte Berufung gegen ein klageabweisendes Urteil richtet sich im Zweifel gegen alle erfolgreichen Streitgenossen, auch wenn nur der an erster Stelle des Urteilsrubrums stehende Streitgenosse (der „Spitzenreiter“) als Berufungsbeklagter benannt ist und der Zusatz „u. a.“ fehlt.<sup>1609</sup> Werden dagegen nur einige – einfache – Streitgenossen aufgeführt, so richtet sich die Berufung grundsätzlich nur gegen diese;<sup>1610</sup> im Einzelfall kann aber etwas anderes gelten, so insbesondere, wenn in einer Verkehrsunfallsache zwar die in erster Instanz verklagten Fahrer und Versicherungsnehmer aufgeführt werden, nicht aber der ebenfalls verklagte Haftpflichtversicherer, weil es sonst zu der im Zweifel nicht gewollten Rechtskrafterstreckung nach § 124 Abs. 1 VVG käme<sup>1611</sup>. Die bloße Einreichung einer zu geringen Anzahl von Abschriften der Berufungsschrift genügt jedenfalls nicht zur Bejahung einer solchen Beschränkung.<sup>1612</sup>
- 533 • Nicht beigetretene Streitverkündete sind wegen § 74 Abs. 2 ZPO nicht aufzuführen.<sup>1613</sup>

<sup>1601</sup> BGH NJW-RR 2006, 284.

<sup>1602</sup> BGHZ 21, 168 (173 f.); BGH VersR 1982, 769 (779); NJW-RR 2004, 851; 2006, 1569; 2006, 1570 (1572); 2007, 413 (414); 2007, 935 = MDR 2007, 734 = AnwBl. 2007, 379; NJW-RR 2008, 1161 = MDR 2008, 814; MDR 2010, 44 = VersR 2010, 88 (89 unter Tz. 5).

<sup>1603</sup> BGHZ 65, 114 (115) = NJW 1976, 108 = MDR 1976, 137 (Bezirk des OLG München); BGH NJW-RR 2001, 572 (Bezirk des OLG Dresden); BGHReport 2003, 1372 = NJOZ 2003, 3004 (3005).

<sup>1604</sup> BGH NJW 2002, 831 = BauR 2002, 521 (Bezirk des OLG Schleswig); BGHReport 2003, 1372 = NJOZ 2003, 3004 (3005) und FamRZ 2007, 903 jeweils für den Bezirk des OLG Frankfurt a. M.

<sup>1605</sup> BGH MDR 2010, 44 = VersR 2010, 88 (89 unter Tz. 6).

<sup>1606</sup> BVerfGE 71, 202 (204) = NJW 1986, 2101; ferner BGH BB 2004, 576.

<sup>1607</sup> MDR 2006, 140 = OLGR 2006, 241.

<sup>1608</sup> BAGE 16, 204 (206) = NJW 1965, 171 = MDR 1965, 78; MK/Rimmelspacher § 519 Rn. 14; Rosenberg/Schwab/Gottwald § 136 Rn. 13.

<sup>1609</sup> BGH NJW 1969, 928 = MDR 1969, 569; NJW-RR 2006, 1569 (1570); OLG Hamm MDR 2000, 539; OLG Köln OLGR 1993, 247; OLG Düsseldorf WuM 2003, 621 = ZMR 2003, 421 = OLGR 2004, 315 (nur red. Leitsatz); HdbStraßenverkr/Burmann/Hefß Kap. 3 B Rn. 440.

<sup>1610</sup> BGH NJW 1961, 2347 = MDR 1962, 45; NJW 2003, 3203 = MDR 2003, 1434 für den in der Berufungsschrift nicht ausdrücklich als Berufungsbeklagten bezeichneten Drittwiderbeklagten; NJW-RR 2009, 208 = MDR 2008, 1352, wo in der Berufungsschrift nur die zwei verklagten Krankenhausärzte, nicht aber ein ebenfalls verklagter niedergelassener Arzt aufgeführt wurden; Wieczorek/Schütze/Gerken § 519 Rn. 41, 42; Vorwerk/Teubel Kap. 65 Rn. 55; Rosenberg/Schwab/Gottwald § 136 Rn. 14; a. A. BGH NJW 1984, 58 = MDR 1984, 134 = VersR 1983, 984; NJW 2002, 831 (832) für den in der Berufungsschrift nicht ausdrücklich als Berufungsbeklagten bezeichneten Drittwiderbeklagten; Hk-ZPO/Wöstmann § 519 Rn. 12.

<sup>1611</sup> OLG Hamm MDR 2000, 539 (540); Höfle S. 399; a. A. OLG Naumburg, Urt. v. 12. 7.2005 – 1 U 17/05 (Juris) = SVR 2006, 342 (red. Ls.), das dann aber seltsamerweise nicht die zwingende Konsequenz der Rechtskrafterstreckung nach § 124 Abs. 1 VVG = § 3 Nr. 8 PflVG a. F. zieht, sondern die Berufung in der Sache prüft und zurückweist.

<sup>1612</sup> OLG Düsseldorf WuM 2003, 621 = ZMR 2003, 421.

<sup>1613</sup> So auch Oberheim Rn. 206 und Prechtel/Oberheim Rn. 2513.

**III. Angabe des Prozeßbevollmächtigten des Berufungsbeklagten** 534

Im Hinblick auf § 172 Abs. 2 S. 1 ZPO ist auch der **Prozeßbevollmächtigte** des Berufungsbeklagten erster Instanz anzugeben, wobei der Zusatz „1. Instanz“<sup>1614</sup> völlig überflüssig ist<sup>1615</sup>. Daß bei Fehlen dieser Angabe die Berufung nicht unzulässig ist,<sup>1616</sup> ist für den sorgfältig arbeitenden Anwalt natürlich kein Maßstab.

Auch wenn das Fehlen der Anschrift des Prozeßbevollmächtigten unschädlich ist,<sup>1617</sup> sollte diese im Interesse der Verfahrensbeschleunigung tunlichst aufgeführt werden (siehe oben Rn. 527). Ungenauigkeiten können auch hier zu Schwierigkeiten führen.<sup>1618</sup>

**IV. Kurzbezeichnung des Streitgegenstands (Betreff)** 535

Dieser in der gerichtlichen wie anwaltliche Praxis häufig vernachlässigten Angabe kommt bei der zügigen Verteilung der neuen Verfahren durch die Einlaufstelle (auch Briefannahmestelle genannt) des Berufungsgerichts<sup>1619</sup>, aber auch im Einzelfall bei der Behebung von Unklarheiten bei der Berufungseinlegung<sup>1620</sup>, eine durchaus bedeutsame Rolle zu, weshalb auch hier eine gewisse Sorgfalt aufgewandt werden sollte (so sollte es statt der allgegenwärtigen nichtssagenden Angabe „wegen Forderung“ z. B. „wegen Schmerzensgeldes aus Verkehrsunfall“, „wegen Arzthaftung“, „wegen Herausgabe“ oder „wegen Vollstreckungsgegenklage“ heißen).<sup>1621</sup>

**V. Bezeichnung des angefochtenen Urteils und des erstinstanzlichen Gerichts** 536

Gem. § 519 Abs. 2 Nr. 1 ZPO sind das **angefochtene Urteil** und das **Gericht**, das es erlassen hat, anzugeben.

**1. Bezeichnung des angefochtenen Urteils** 537

Das angefochtene Urteil ist nach **Verkündungsdatum und Aktenzeichen** zu bezeichnen.<sup>1622</sup> Ein fehlendes oder falsches Verkündungsdatum ist solange unschädlich, als in dem betreffenden Verfahren nur ein Urteil ergangen ist und bei gleichzeitig richtig angegebenem Aktenzeichen eine Unklarheit über das angefochtene Urteil somit ausgeschlossen ist.<sup>1623</sup> Ein fehlendes oder fehlerhaftes Aktenzeichen ist dann unschädlich, wenn der Fehler offensichtlich und eine Unklarheit über das angefochtene Urteil ausgeschlossen ist,<sup>1624</sup> was jedenfalls dann nicht der Fall ist, wenn dasselbe Gericht in mehreren Rechtsstreitigkeiten derselben Parteien am selben Tag mehrere Urteile verkündet hat<sup>1625</sup>. Unbeschadet der relativ großzügigen Rechtsprechung

<sup>1614</sup> So *Steinert/Theede* Kap. 12 Rn. 11; *Müller/Schöppe-Fredenburg* S. 216; *AF/Krumscheid* Kap. 58 Rn. 214 (Muster 1060); *Saenger/Ullrich/Siebert/Weigel* § 519 Muster 558; *Vorwerk/Teubel* Muster 65.6; *Böhme/Fleck/Kroiß* Muster Nr. 15 (S. 39); *BProzFb/Goll* S. 347; *Schaub/Neef* § 86 I Rn. 1 – alle ohne Begründung.

<sup>1615</sup> Vgl. das Muster von *Schumann/Kramer* Rn. 178.

<sup>1616</sup> BAG 21, 193 (197 f.) = NJW 1969, 1366; *Prechtel/Oberheim* Rn. 2513.

<sup>1617</sup> BGH NJW 2003, 1950; BAG NJW 1978, 2120; *Thomas/Putzo/Reichold* § 519 Rn. 14; *Zöllner/Hefler* § 519 Rn. 31; vgl. aber auch die Verlautbarung des OLG München oben Rn. 527.

<sup>1618</sup> Vgl. BAG BB 1977, 548; NZA 1985, 164; *Schneider*, *Förmlichkeiten* S. 3; *Grunsky*, *Taktik* Rn. 385.

<sup>1619</sup> *Pukall* Rn. 144; *BL/Hartmann* § 130 Rn. 13.

<sup>1620</sup> Vgl. den instruktiven Fall BGH NJW-RR 2007, 413 (414).

<sup>1621</sup> Angesichts der §§ 253 Abs. 4, 130 Nr. 1 ZPO ist die Behauptung von *Prechtel/Oberheim* Rn. 704, § 253 ZPO verlange „*schon seit Jahrzehnten nicht mehr*“ die Angabe eines Streitgegenstands, nicht nachvollziehbar. Auch die weitere, nicht näher begründete Behauptung, ein solcher Betreff „*nützt nichts ... und macht eine antiquierten Eindruck*“ entbehrt nach dem Vorstehenden einer tragfähigen Grundlage.

<sup>1622</sup> BGH st. Rspr., zuletzt etwa BGHZ 165, 371 = NJW 2006, 1003 = MDR 2006, 888; BAG NZA 1997, 456; *Wieczorek/Schützel/Gerken* § 519 Rn. 21; *Gehrlein*, *Rechtsprechung zur Berufung* S. 661; *Thomas/Putzo/Reichold* § 519 Rn. 13 (der diese Angaben allerdings nur als „*zweckmäßig*“ bezeichnet); *Zöllner/Hefler* § 519 Rn. 33.

<sup>1623</sup> Für *Fehlen* BGH NJW 2003, 1950; BAG AP Nr. 17 und 45 zu § 518 ZPO; *Schneider*, *Förmlichkeiten* S. 4; für *Verwechslung* BGH VersR 1975, 928 einerseits und BGH MDR 1978, 308 andererseits sowie *Schneider*, *Förmlichkeiten* S. 4.

<sup>1624</sup> BGH NJW-RR 1989, 958; NJW 1993, 1719; sehr großzügig BGHZ 165, 371 = NJW 2006, 1003 = MDR 2006, 888; BAG VersR 1976, 104; NZA 1997, 456; *Thomas/Putzo/Reichold* § 519 Rn. 13.

<sup>1625</sup> BGHZ 165, 371 = NJW 2006, 1003 = MDR 2006, 888; BFHE 109, 422 = BStBl. II 1973, 684 = NJW 1973, 2048; BFHE 146, 196 = BStBl. II 1986, 474.

sollte der Anwalt aber Sorgfalt walten lassen, um Fehlleistungen wie die folgende zu vermeiden, wo es in einer Berufungsschrift hieß: „... legen wir ... gegen das *Endurteil des Landgerichts München I vom 01.10.2009 ... zugestellt am 06.01. [!] 2009, ... Berufung ein*“; in Wirklichkeit handelte es sich um ein Urteil vom 13.08.2009, das am 06.10.2009 zugestellt worden war.

- 538 Die Angabe des **Zustellungsdatums** ist seit der Abschaffung der entsprechenden Sollvorschrift (die Ausfluß der Urteilszustellung im Parteibetrieb war) durch die Vereinfachungsnovelle von 1976 **nicht mehr erforderlich**.<sup>1626</sup> Eine andere Frage ist, ob eine solche Angabe nicht wenigstens zweckmäßig ist. *Schumann/Kramer* bejahen dies mit dem Argument, daß die Verfahrensklarheit gefördert und ein etwaig aktenkundiges früheres Zustellungsdatum jedenfalls insoweit erschüttert werde, als im Hinblick auf § 415 Abs. 2 ZPO den Parteien rechtliches Gehör zu gewähren sei und damit „*einer sofortigen Verwerfung der Berufung gemäß § 522 I ZPO*“ vorgebeugt werde.<sup>1627</sup> Dagegen spricht zweierlei: Zum einen ist vor einer Berufungsverwerfung dem Rechtsmittelkläger sowieso stets rechtliches Gehör zu gewähren (vgl. näher unten Rn. 711). Zum anderen liegt in einer solchen Angabe des Rechtsanwalts, an den die Zustellung zu bewirken war (also nicht etwa seitens eines Verkehrsanwalts oder Berufungsanwalts), ein Empfangsbekanntnis im Sinne des § 174 Abs. 1 ZPO;<sup>1628</sup> dies hat zur Folge, daß u. U. – umgekehrt – die Berufungsfrist zu einem vom Rechtsanwalt nicht richtig registrierten, aber so bestätigten frühen Zeitpunkt zu laufen beginnt.<sup>1629</sup>

## 2. Bezeichnung des erstinstanzlichen Gerichts

- 539 Auch das Gericht der ersten Instanz ist äußerst sorgfältig zu bezeichnen.<sup>1630</sup> Fehler führen i. d. R. zur Unzulässigkeit der Berufung; die Ausrede, es handle sich insoweit um einen Schreibfehler, greift nicht durch<sup>1631</sup>.

Fehler treten in der Form einer schlichten Fehlbezeichnung oder einer Verwechslung auf. Ein typisches Beispiel für eine Fehlbezeichnung bietet der Fall OLG München OLG 1997, 237, wo in der Berufungsschrift das nicht existierende Erstgericht „Landgericht München“ aufgeführt war. Noch häufiger als die Fehlbezeichnung scheint die Verwechslung zu sein:

- Verwechslung des LG München I mit dem LG München II  
BGH VersR 1983, 250 und NJW-RR 1987, 319<sup>1632</sup>
- Verwechslung des AG Detmold mit dem AG Blomberg  
BGH NJW 1989, 2396<sup>1633</sup>
- Verwechslung des LG Bonn mit dem LG Aachen  
BGH NJW 2001, 1070 = MDR 2001, 529<sup>1634</sup>

<sup>1626</sup> *Wieczorek/Schütze/Gerken* § 519 Rn. 21; *Gehrlein*, ZPR § 14 Rn. 37 und Rechtsprechung zur Berufung S. 613; *Oberheim* Rn. 213 (and. aber Rn. 207; soweit dort für den Fall, daß in derselben Sache mehrere erstinstanzliche Urteile ergangen sind, eine Ausnahme zugelassen wird, überzeugt dies nicht, weil die verschiedenen Urteile durch das Verkündungsdatum hinreichend individualisiert werden und die Angabe des Zustellungsdatums in solchen Fällen nicht weiterhilft, wie der BGH in MDR 1978, 308 ausführlich dargelegt hat); *Zimmermann* § 519 Rn. 11; *MK/Rimmelpacher* § 519 Rn. 10; *Musielak/Ball* § 519 Rn. 3; *Thomas/Putzo/Reichold* § 519 Rn. 13; *Vorwerk/Teubel* Kap. 65 Rn. 58; *BL/Hartmann* § 519 Rn. 20; i. Erg. ebenso *Steinert/Theede* Kap. 12 Rn. 11; a. A. *Böhme/Fleck/Kroiß* Muster Nr. 15 (S. 39), *Müller/Schöppe-Fredenborg* S. 216; *Saenger/Ullrich/Siebert/Weigel* § 519 Rn. 16; *Schaub/Neef* § 86 I Rn. 1, alle ohne Begründung sowie *Rödel/Dahmen* Rn. 31, 38, *Tempel/Theimer* S. 318 und *Zöllner/Heßler* § 519 Rn. 33, wobei die von diesen zitierten BGH-Entscheidungen, soweit sie aus der Zeit nach 1976 stammen, diese Ansicht nicht stützen.

<sup>1627</sup> Rn. 185; ähnlich *Vorwerk/Teubel* Kap. 65 Rn. 58.

<sup>1628</sup> BGH NJW 1987, 2679 = MDR 1987, 840; NJW 1994, 2295 und 2295 (2296); *Becht* I S. 1002; vgl. zum Empfangsbekanntnis in einem sonstigen Schriftsatz NJW 1994, 2297.

<sup>1629</sup> Ein Beispiel dafür, daß die Angabe des Zustellungsdatums eher Unklarheit zu verursachen geeignet ist, ist der Fall KG KGR 2002, 79 (80).

<sup>1630</sup> BGH VersR 1986, 574; NJOZ 2003, 3433.

<sup>1631</sup> BGH MDR 1978, 308; NJW-RR 1987, 319; *Zöllner/Heßler* § 519 Rn. 33; krit. insgesamt *Grunsky*, Taktik Rn. 383.

<sup>1632</sup> Ebenso *Wieczorek/Schütze/Gerken* § 519 Rn. 23; *Borgmann/Jungk/Grams* Rn. XII 49; *Hk-ZPO/Wöstmann* § 519 Rn. 5; *Zöllner/Heßler* § 519 Rn. 33; *Thomas/Putzo/Reichold* § 519 Rn. 5 bezieht die letztgenannte Entscheidung zu Unrecht auf die Frage der richtigen Bezeichnung des Berufungsgerichts.

<sup>1633</sup> Ebenso *Zöllner/Heßler* § 519 Rn. 33.

<sup>1634</sup> Ebenso *Gehrlein*, ZPR § 14 Rn. 37.